

Weiterbildungsveranstaltung
Das bäuerliche Bodenrecht

Bäuerliches Erbrecht und Gewinnanspruch

-

Ausgewählte Probleme

I. Einleitung

„Drei berichtigende Worte des
Gesetzgebers und ganze Bibliotheken
werden zu Makulatur.“

(Julius von Kirchmann im Jahre 1848)

Agenda

- I. Einleitung
- II. Landwirtschaftliches Gewerbe
- III. Erhöhung des Ertragswerts
(Art. 18 BGG und BGE 132 III 18)
- IV. Einschränkung der Testierfreiheit
(Art. 19 BGG)
- V. Zuweisung von Einzelgrundstücken
(BGE 134 III 433)
- VI. Gewinnanspruch

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Landwirtschaftliche Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

- Vgl. Studer, in: „successio“ 2009, Heft 4, S. 304 ff.
- A.M. Schmid-Tschirren, in: Blätter für Agrarrecht, 43/2009, Heft 1, S. 3 ff.

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Rechtsfolgen der fehlenden Gewerbeeigenschaft

- Vgl. Studer, in: Blätter für
Agrarrecht 42/2008, Heft 3, S. 279 ff.

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Art. 94 Abs. 1 BGBB

„Die Erbteilung richtet sich nach dem Recht, das bei der Eröffnung des Erbgangs gegolten hat; wird das Teilungsbegehren nicht innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so gilt in jedem Fall das neue Recht.“

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Art. 95b BGG

„Die Artikel 94 und 95 gelten auch für die Änderung vom 5. Oktober 2007.“

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

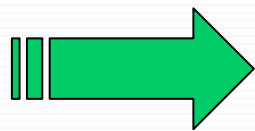
□ Fall 1:

- *Hofübergabe 1992*
- *Erfüllte nach damaligen Recht die Voraussetzungen der Integralzuweisung*

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 1:

- *Hofübergabe 1992*
- *Erfüllte nach damaligen Recht die Voraussetzungen der Integralzuweisung*



Kein Ausgleichungs- oder Herabsetzungstatbestand

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 2:

- *Erblasser stirbt 1992*
- *Im Nachlass befindet sich ein landwirtschaftliches Gewerbe.*
- *Kein Teilungsbegehren nach Art. 94 Abs. 1 BGG*
- *Teilung im Jahre 2005, kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr*

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 2:



kein Zuweisungsanspruch mehr

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 2 (Variante):

- *Gleiche Situation, jedoch im Jahre 2005 noch ein Gewerbe und bei Teilung im Jahre 2010 kein Gewerbe mehr*



kein Zuweisungsanspruch mehr
(vgl. Art. 95b BGBB)

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

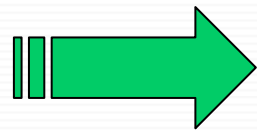
□ Fall 3:

- *Am Todestag liegt kein landwirtschaftliches Gewerbe vor.*
- *Am Teilungstag liegt ein landwirtschaftliches Gewerbe vor.*

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 3:

- *Am Todestag liegt kein landwirtschaftliches Gewerbe vor.*
- *Am Teilungstag liegt ein landwirtschaftliches Gewerbe vor.*



kein Zuweisungsanspruch
(vgl. Wortlaut Art. 11 BGBB)

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Fall 4:

- *Mutter, landwirtschaftliches Gewerbe, Testament (1976) dass Sohn Gewerbe zum Ertragswert übernimmt, Tod Mutter (1980)*
- *Erbschaft bleibt ungeteilt*
- *Sohn will Teilung (2008), kein Gewerbe mehr, Schwester will Liquidation mit Verkehrswert*

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Art. 16 Abs. 4 SchIT ZGB

„Die Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit richtet sich bei allen Verfügungen von Todes wegen nach den Bestimmungen des neuen Rechts, wenn der Erblasser nach deren Inkrafttreten gestorben ist.“

II. Landwirtschaftliches Gewerbe

□ Art. 15 SchIT ZGB

„¹ Die erbrechtlichen Verhältnisse [...] werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt.

*² Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die **Erben** als auf den **Erbgang**.“*

III. Erhöhung des Ertragswerts

□ Art. 18 Abs. 2 + 3 BGBB:

„² Die Miterben können ferner eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswerts verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

*³ Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren **vor seinem Tod** getätigt hat.“*

III. Erhöhung des Ertragswerts

□ Art. 52 BGBB:

- „¹ Der Veräußerer kann eine angemessene Erhöhung des Übernahmepreises verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.
- ² Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes und alle erheblichen Investitionen, die in den letzten zehn Jahren **vor der Veräußerung** getätigt worden sind.
- ³ Der Übernahmepreis entspricht in jedem Fall mindestens den Grundpfandschulden.“

III. Erhöhung des Ertragswerts

□ BGE 132 III 18:

- *Der Erblasser hinterliess ein landwirtschaftliches Gewerbe und 3 Geschwister als gesetzliche Erben.*
- *Der Sohn eines dieser Erben (Neffe) verlangte Zuweisung zum Ertragswert des landwirtschaftlichen Gewerbes, aufgrund des Kaufsrechts i.S.v. Art. 25 BGG.*
- *Er war Selbstbewirtschafter und Pächter des landwirtschaftlichen Betriebs.*
- *Streitig war in der Folge die Höhe des Ertragswerts, resp. dessen Erhöhung sowie der massgebliche Zeitpunkt der Investitionen.*

III. Erhöhung des Ertragswerts

- Das Bundesgericht urteilte:
 - Die massgebliche Norm für die Erhöhung des Übernahmepreises ist Art. 52 BGG und nicht Art. 18 BGG.
 - Folglich werden grundsätzlich nur die Investitionen der letzten 10 Jahre vor der Veräusserung (und nicht vor dem Tod des Erblassers) berücksichtigt.
 - Als Veräusserung gilt die Ausübungserklärung.
 - Diese Regelung gilt jedoch nicht absolut und kann durch besondere Umstände relativiert werden.
 - Weitere Hinweise, u.a. zu den Abschreibungen der Investitionen, in den nicht publizierten Erwägungen.

IV. Einschränkung der Testierfähigkeit

□ Art. 19 Abs. 2 BGBB:

„² Der Erblasser kann einem pflichtteilsgeschützten Erben, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, den Anspruch auf Zuweisung nicht entziehen zugunsten eines Erben, der das Gewerbe nicht selber bewirtschaften will oder dafür nicht als geeignet erscheint, oder zugunsten eines eingesetzten Erben.“

IV. Einschränkung der Testierfähigkeit

□ Einschränkungen des Art. 19 BGG

- Absolute Voraussetzung der Eignung
- Absolute Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung gem. BGG 9
- Absoluter Vorrang der Pflichtteilserven

V. Zuweisung von Einzelgrundstücken

□ Zuweisung von Einzelgrundstücken nach Art. 21 BGBB

*„Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er **Eigentümer** eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches **wirtschaftlich verfügt** und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.“*

V. Zuweisung von Einzelgrundstücken

□ Beispiel:

- *Erblasser, landwirtschaftliche Grundstücke, durch Testament Grundstücke an Tochter A (gelernte Landwirtin /kein eigenes landw. Gewerbe) vermacht*
- *Tochter B (keine Landwirtin / eigenes landw. Gewerbe), übt eine nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aus, verlangt Zuweisung der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 21 Abs. 1 BGG*

V. Zuweisung von Einzelgrundstücken

□ Ergebnis

- Selbstbewirtschaftung nach BGBB 21 nicht notwendig
- Eigentum oder Verfügungsmacht
- BGBB 19 gilt auch für BGBB 21

V. Zuweisung von Einzelgrundstücken

□ BGE 134 III 433

- Grundsatz: Eigentum nach BGBB 21 = Alleineigentum
- Gemeinschaftliche Verhältnisse sind nur erfasst, wenn der Ansprecher vertraglich oder gesetzlich zum Alleineigentum gelangen kann

VI. Gewinnanspruch

- Gewinnanspruch – Art. 28 Abs. 1 BGBB:
 - „¹ Wird einem Erben bei der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräußerung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.“

- Mehrfach bedingter Anspruch
 - „Veräußerung“
 - Innert 25 Jahren

VI. Gewinnanspruch

- „Veräußerung“ = Zuweisung zur Bauzone
- Zeitpunkt bei Reservebauzone?
 - Zuweisung zu Reservebauzone?
 - Baufreigabe?
 - Baubeginn?
 - Genügt nicht?

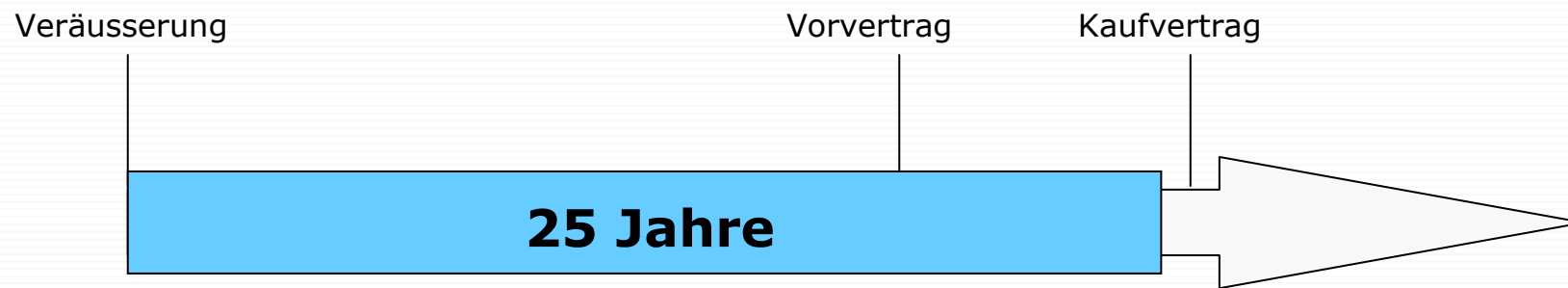
VI. Gewinnanspruch

- „Veräußerung“ = Zuweisung zur Bauzone
- Zeitpunkt bei Reservebauzone?
 - M.E. Beschluss der Baufreigabe

VI. Gewinnanspruch

□ Fälligkeit ≠ Veräußerungszeitpunkt

VI. Gewinnanspruch



Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !

www.studer-law.com